Kulturrat Österreich
Gumpendorfer Str. 63b
1060 Wien
www.kulturrat.at
contact@kulturrat.at

Stellungnahme

des Kulturrat Österreich zur Novelle des Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und Sozialhilfe-Statistikgesetz (150/ME)

Wien, 13.11.2026

Armut kann alle treffen, nicht zuletzt auch Erwerbstätige in Kunst, Kultur und Medien. Die letzte verfügbare Studie "Soziale Lage der Kunstschaffenden und Kunst- und Kulturvermittler/innen in Österreich 2018" belegt: „Insgesamt ist der Lebensstandard von Kunstschaffenden und Kunst- und Kulturvermittler_innen im Vergleich zu anderen Bevölkerungsgruppen deutlich nachteilig: Gut ein Drittel kann der einkommensschwachen Gruppe zugerechnet werden und muss damit als armutsgefährdet gelten." Neuere Studien im Feld von Kunst und Kultur (Gender Report 2024, Film Gender Reports) legen nahe, dass sich daran nichts grundsätzlich geändert hat - im Gegenteil wurde die Armutsgefährdung im Sektor mit Einführung des Zuverdienstverbots am AMS in einer Kombination aus arbeitsverhindernden Elementen und dem Verschließen des Zugangs zu Leistungen aus dem AMS verstärkt. Dementsprechend, und weil die Situation von mehrfach versicherten Personen mit unregelmäßigem Einkommen weiterhin unzureichend geregelt bleibt, nehmen wir wie folgt Stellung:

Sozialhilfe/Mindestsicherung

Die Sozialhilfe (teilweise noch Mindestsicherung), ist das letzte soziale Netz in Österreich. Wer hier rausfällt, steht ohne Existenzmittel und Wohnung da. Das auszuschließen muss erstes Ziel jeder Grundsatzgesetzgebung in diesem Bereich sein. Ziel muss nicht sein, "auf die Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung hin[zu]wirken" (Novelle), sondern wie es die Armutskonferenz in ihrem Entwurf für eine Sozialhilfenovelle (Sommer 2026) formuliert hat: "Ziel der Sozialhilfe ist die Bekämpfung und Vermeidung von Armut durch die Absicherung von grundlegenden Lebensbedürfnissen und Teilhabe, das Verhindern von sozialer Ausgrenzung sowie die Eingliederung oder Wiedereingliederung jener Personen ins Erwerbsleben, die der Arbeitsvermittlung zu Verfügung stehen. Die Sozialhilfe ermöglicht das Führen eines menschenwürdigen Lebens und soll das Existenzminimum sicherstellen. Bei der Erbringung von

Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln ist auch die jeweils erforderliche Beratung und Betreuung zur Vermeidung und Überwindung von sozialen Notlagen sowie zur nachhaltigen sozialen Stabilisierung zu gewährleisten."

Der vorliegende Entwurf der Novelle des Sozialhilfe-Grundsatzgesetz stellt dagegen nicht die Armutsbekämpfung in den Fokus, sondern – wie medial auch seitens des Bundeskanzlers vermittelt – Sparmaßnahmen bei den Ärmsten von rund 200 Millionen Euro. Erreicht werden soll das durch Sozialhilfesätze nicht nur unter der Armutsgefährdungsschwelle, sondern auch weit unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz, der in Österreich gesetzlich gemeinhin als Existenzminimum gilt – und zwar für zwei Gruppen: einerseits jene, die dem Integrationsgesetz unterliegen; andererseits für jene, die noch wenig vollversichert gearbeitet haben. Einer großen Gruppe von Betroffenen soll so das Existenzminimum vorenthalten werden. Das ist nicht hinzunehmen (und nach presseöffentlichen Aussagen von Sozialrechtsjurist_innen höchstwahrscheinlich rechtswidrig).

Im Gegenteil ist im Zuge der Sozialhilfereform zumindest eine Rückkehr zum Modell der Mindestsicherung (Mindestbetrag für alle, zumindest in Höhe der Existenzsicherung) angemessen. Alleine Wohnkosten sind nicht überall gleich hoch, billige Wohnungen gehören ganz allgemein der Vergangenheit an.

Wer bezieht überhaupt Sozialhilfe? Nach dem letzten Sozialhilfe-Statistik-Bericht der Statistik Austria sind 57% der Bezieher_innen nicht arbeitsfähig (Kinder, Pensionist_innen, chronisch Kranke, Behinderte,...), nur 35% können einer Arbeit nachgehen (und sind dazu verpflichtet, alles zu tun um eine zu finden). Alle anderen sind Aufstocker_innen. Dazu kommt aktuell jene Gruppe, die durch das Zuverdienstverbot vom Zugang zu Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen sind (obwohl sie eingezahlt haben): Ihnen wird verwehrt geringfügig erwerbstätig sein, um bei niedrigen AMS-Geldleistungen selbst für ihr Auskommen zu sorgen. Sozialhilfe die letzte Alternative. Und auch umgekehrt: Wer eine geringfügige Erwerbstätigkeit nicht aufgibt, um weiterhin am Arbeitsmarkt aktiv zu bleiben, wird von Arbeitslosengeld bzw. von der Notstandshilfe ausgeschlossen. Sozialhilfe ist auch für diese Gruppe Armutsbetroffener die letzte Alternative.

In der öffentlichen Diskussion wie auch in jenen im Parlament werden Sozialhilfebezieher_innen in erster Linie mit Faulheit (Hängematte) und Zuwanderung ins Sozialsystem (statt Flüchtlingen mit anerkanntem Schutzstatus) gesprochen. Wir empfehlen dringend, die Debatte retour auf eine Ebene der Fakten zu holen, abwertende Zuschreibungen zu unterlassen und das Ziel der Armutsbekämpfung (und damit die soziale Sicherheit) in den Fokus zu rücken.

Sozialhilfe und selbstständiges Einkommen

Eine Besonderheit der alten Sozialhilfe, der zwischenzeitlich aufrechten Mindestsicherung wie auch des aktuellen Entwurfs zur Novelle des Sozialhilfegrundsatzgesetzes, ist die Ignoranz gegenüber allen Einkommensformen, die nicht aus unselbstständigen Beschäftigungen resultieren. Die Anrechnung von beispielsweise selbstständigen Einkommen von Sozialhilfebezieher_innen bleibt damit der Phantasie der zuständigen Verwaltungen überlassen. Das reicht in der Praxis von der Anrechnung jedes

Bruttoeinkommens über unterschiedliche Anerkennungen von damit verbundenen Ausgaben bis hin zu völliger Verweigerung von Sozialhilfe ab dem ersten Euro selbstständiger Einnahmen (respektive der Mitteilung nach Vorliegen des Einkommenssteuerbescheids erneut vorstellig zu werden – irgendwann in der Zukunft). Wir empfehlen dringend, hier endlich gesetzliche Klarstellungen zu treffen. Dazu gehört auch, dass jene, die rückwirkend Leistungen aus dem AMS aufgrund von Einkommen zwischen dem Sozialhilfeanspruch und den Einkommensgrenzen im AlVG verlieren, die rückwirkende Möglichkeit zur Beantragung von Sozialhilfe erhalten. Das alleine schon deshalb, um die entstehenden Sozialversicherungslücken zu füllen. Zwei Beispiele:

(a) Person A ist von Jänner bis April eines Jahres arbeitslos gemeldet, erhält vorerst zurecht Arbeitslosengeld. Im April erwirtschaftete geringfügige selbstständige Einkünfte werden seitens dem AMS als Hindernis für die Erfüllung der Definition von Arbeitslosigkeit eingeordnet. In vielen Fällen führt das derzeit zum Einstellen des Bezugs mit Ende März oder zur Rückforderung aller Leistungen ab Jänner. Ein Sozialhilfeanspruch entsteht aber immer frühestens mit Antragstellung, d.h. in diesem Fall frühestens zu jenem Zeitpunkt im April, an dem A die Mitteilung des AMS zur Leistungseinstellung erhält.

(b) Person B ist von Jänner bis April eines Jahres arbeitslos gemeldet, erhält vorerst zurecht Arbeitslosengeld. B ist geringfügig selbstständig tätig, erfüllt die Voraussetzungen für eine der Ausnahmeregelungen für geringfügigen Zuverdienst und ist berechtigt, parallel zum Arbeitslosengeld selbstständig tätig zu sein (die selbstständigen Einkünfte werden rollierend berechnet). Mit April übersteigen die rollierenden Einkünfte die vierfache Geringfügigkeitsgrenze, B fällt rückwirkend mit Ende März aus dem Arbeitslosengeldbezug. Bis B feststellt, dass der Arbeitslosengeldbezug mit Ende März eingestellt ist, ist in vielen Fällen die sechswöchige Nachversicherung in der Krankenversicherung abgelaufen.

Disclaimer: Nach uns zugänglichen Rückmeldungen kommt die rollierende Berechnung aufgrund der nicht korrekten Umgangsweise des AMS mit selbstständigen Einkommen derzeit kaum vor.

Fortsetzung: Sollte der Arbeitslosengeldbezug von allen Bezugstagen im Jahr rückwirkend nach Vorliegen des Einkommenssteuerbescheids im Folgejahr widerrufen werden, gibt es aktuell keine uns bekannte Möglichkeit, die Sozialversicherungslücke zu schließen.

Bedarfsgemeinschaften/Wohngemeinschaften

Wo rechtlich keine Fürsorgepflicht, keine Verpflichtung das individuelle Einkommen für die Existenzsicherung von Mitbewohner_innen mitzuverwenden, besteht, ist eine Anrechnung von Einkommen in der Sozialhilfe jedenfalls abzulehnen. Das betrifft sowohl das Leben in einer selbstgewählten Wohngemeinschaft als auch (teil)betreutes gemeinsames Wohnen beispielsweise von Behinderten oder Pensionist_innen. Dort wo rechtliche Verpflichtungen bestehen, beispielsweise Ehe, eingetragenen

Partner_innenschaft oder gegenueber Kindern, ist die Frage des Gewaltschutzes durch finanzielle Unabhängigkeit auch in der Armut stark in den Blick zu nehmen. Alleine aus diesem Grund braucht es endlich eine funktionierende Soforthilfe in der Sozialhilfe.

Integration und Sozialhilfe

Teilhabe statt Integration! Eine postmigrantische Gesellschaft erfordert, Vielfalt anzuerkennen, Ausschlüssen entgegenzuwirken, Diskriminierung abzubauen sowie Teilhabe zu fördern. Hingegen Integration einzufordern undals eine Bringschuld jener zu verstehen, die alle gesetzlichen Hürden gemeistert haben, um hier leben zu dürfen, ist von vorneherein zum Scheitern verurteilt. Spracherwerb und Zugang zum Arbeitsmarkt sind wichtige Bestandteile des Ankommens wie des Interagierens. Finanzielle Existenzsicherung ist das auch – zumindest im vollen Ausmaß der Sozialhilfe, wenn und solange das eigene Leben nicht durch Arbeitseinkommen abgesichert werden kann.

Der im Wesentlichen mit der Aufgabe der Bereitstellung von ausreichend Kursplätzen und entsprechendem Bildungsangebot beauftragte ÖIF ist auch unserer Meinung nach seit seiner Gründung hauptsächlich durch seine Desintegrationsbemühungen aufgefallen. Die Beschäftigung mit den Inhalten der Wertekurse (Demokratie, Zusammenleben, Engagement etc.) würden auch vielen Österreicher_innen gut anstehen, die Integrationstests würden viele Österreicher_innen nicht bestehen. Bevor hier die Sozialhilfe an die Arbeit des ÖIF gekoppelt wird, sind die sogenannten Integrationsangebote grundsätzlich auf neue Füße zu stellen, zumindest einer eingehenden Prüfung hinsichtlich Qualität und Zielorientierung zu unterziehen. Ähnliches gilt für die Arbeitsmarktintegration: Wer z.T. lange Jahre während eines Asylverfahrens nicht oder allenfalls sehr eingeschränkt arbeiten darf , wird nicht am Tag der (Voll-)Zulassung zum Arbeitsmarkt einen Arbeitsplatz haben.

Und: Auch subsidiär Schutzberechtigte brauchen finanzielle Absicherung, vollen Zugang zu Arbeitsmarkt sowie Sprachkursangeboten. Es hilft niemandem, Personen, deren Aufenthalt hier rechtmäßig ist, von der finanziellen Existenzsicherung auszunehmen und durch Armut von gesellschaftlicher Teilhabe auszuschließen.

Abschließend

Wir haben in der vorliegenden Stellungnahme nur einige dringende Punkte ausführlicher angesprochen. Für eine detailliertere Analyse schließen wir uns den Ausführungen insbesondere der Armutskonferenz an. Wir möchten hier auch ihre Kernpunkte für eine Sozialhilfereform wiederholen: Neuformulierung der Zielbestimmung, Wirksame Soforthilfe, verkürzte Entscheidungsfristen: 1 Monat, Mindestsätze, Mindeststandards (statt Höchstsätze), Übernahme tatsächlicher durchschnittlicher Wohnkosten, funktionierende Härtefallregeln, einheitliche Definition Alleinerziehende, Einbeziehung gewaltbetroffener Personen (i. d. R. Frauen), Pflicht zum schriftlichen Bescheid, Anspruch auf Hilfestellung mit Dienstleistungen, Beratungen und sozialen Angeboten von Amts wegen, Ausbildungs- und Fortbildungsstandards für Referent_innen auf den Ämtern, Freiheitshilfen statt Zwangskarten.

Niemand ist in der Sozialhilfe glücklich. Ein Heraus aus der Armut braucht vor allem eines: die nachhaltige Absicherung in der Not.